



Utzigen, 17. April 2021

Seit Juni 2020 gilt in der Schweiz die besondere Lage gemäss Epidemien-gesetz. Es gibt nationale und kantonale Massnahmen. Die OdA ARTECURA verweist ausdrücklich auf die Empfehlungen des BAG und der einzelnen Kantone<sup>1</sup>.

### Per 19. April 2021 erfolgt durch den Bund ein weiterer Lockerungsschritt

Gruppenangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis und mit Jahrgang 2001 sind wieder uneingeschränkt möglich. Auch Singen ist mit dieser Personengruppe erlaubt, sowie Singen im Einzelsetting. Zudem sind ab 19. April kunsttherapeutische Gruppenangebote bis **15 Teilnehmende** möglich. Dies betrifft auch Treffen etablierter Selbsthilfegruppen.

Bitte informieren Sie sich auch weiterhin auf der Website der OdA ARTECURA unter «Aktuelles».

*Kunsttherapie kann durchgeführt werden unter eigenverantwortlicher Beachtung der folgenden Grundregeln*

- Erstellen Sie ein Schutzkonzept für Ihre Praxis und machen Sie dieses öffentlich
- Halten Sie die Hygiene- und Abstandsregeln ein
- Waschen Sie die Hände mit Seife und Wasser vor und nach der Therapie und fordern Sie Ihre Klientel auf, dasselbe zu tun
- Befragen Sie die Klientel beim Eintreffen nach COVID-19 Symptomen
- Reinigen Sie die während der Therapie benutzten Objekte
- Lüften Sie die Räume ca. alle 30 Min.
- Reinigen Sie Gegenstände und Oberflächen, die von der Klientel genutzt werden regelmässig
- Es gilt eine Maskentragepflicht auch für Personen über 12 Jahre
- Contact Tracing ist in der Kunsttherapie durch Kenntnis der Personalien aller Beteiligten jederzeit möglich

<sup>1</sup> <https://www.ch.ch/de/coronavirus/>

### **Krankenversicherer**

Bitte beachten Sie, dass nicht jede Krankenversicherung online-Therapien übernimmt. Informieren Sie Ihre Klientel entsprechend. Diese muss sich vor Beginn einer online-Therapie beim Versicherer über die Rückerstattungsmodalitäten erkundigen.

### **Verlängerung und Ausweitung des Corona-Erwerbersatzes<sup>2</sup>**

In seiner Sitzung vom 4. November hat der Bundesrat die Verordnungsänderung zum Erwerbersatz basierend auf dem Covid-19 Gesetzes verabschiedet. Damit wird die Unterstützung verlängert und ausgeweitet.

Die per 17. September rückwirkend geltende Verordnung sieht neu auch für indirekt betroffene Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung Entschädigungen bis 30. Juni 2021 vor. Wer selbständig oder als InhaberIn einer AG/GmbH tätig ist und aufgrund von Massnahmen gegen das Corona-Virus eine massgebliche Einkommenseinbusse erleidet, hat Anrecht auf Erwerbersatz. Die Betroffenen müssen die Umsatzeinbusse deklarieren (Umsatzverlust von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019) und begründen, wie diese auf Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zurückzuführen ist.

Ebenfalls Anspruch hat, wer seinen Betrieb aufgrund der Anordnung des Bundes oder des Kantons schliessen muss. Anmeldungen sind per sofort über die Ausgleichskassen möglich, für die Auszahlungen wird jedoch noch um Geduld gebeten.

Ebenfalls Anrecht auf Erwerbersatz besteht bei Quarantänemassnahmen und fehlender Fremdbetreuung von Kindern unter 12 Jahren.

---

<sup>2</sup> <https://www.ahv-iv.ch/corona>

## Zur Erinnerung:

### COVID-19 Symptome gem. BAG (Stand 31.07.2020):

*Diese treten häufig auf:*

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Brustschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

*Selten sind:*

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Hautausschlag
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark.

Der Coronavirus-Check kann Ihnen bei Unsicherheiten zum eigenen Gesundheitszustand weiterhelfen:

<https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

Alle Informationen über die Hauptmassnahmen, um weitere Übertragungen zu minimieren finden Sie unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

## Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

### Ab 19. April gilt neu:



#### Wieder geöffnet:



Restaurants und Bars draussen



Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)



Sportanlagen (auch drinnen)



#### Veranstaltungen wieder möglich

15

Generell maximal 15 Personen



Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität



#### Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich

Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.



#### Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen

Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

### Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen



Homeoffice-Pflicht



Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)



Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)



Ausgedehnte Maskenpflicht



Empfehlung: Lassen Sie sich testen!



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

Basismassnahmen bleiben wichtig!

